

Das Veterinäramt Kaiserslautern informiert:

Einheimisches Wildbret kann, von der Reaktorkatastrophe Tschernobyl herrührend, auch heute noch radioaktiv kontaminiert sein. Hiervon besonders betroffen sind insbesondere Wildschweine aufgrund der Form ihrer Nahrungsaufnahme (Wühlen im Waldboden nach Pilzen u.ä.)

Entscheidend für die Pflicht zur Durchführung einer Untersuchung von Wildschweinen auf eine Radiocäsiumbelastung ist die spätere Verwendung des gewonnenen Wildfleisches.

Eine Pflicht zur Untersuchung besteht nicht, soweit das Fleisch **ausschließlich im Haushalt des Erlegers** verzehrt wird.

Falls der Erleger das Fleisch an **weitere (andere) Haushalte** abgibt (auch unentgeltlich) handelt es sich um ein Inverkehrbringen im Sinne des § 3 Nr. 1 LFGB in Verbindung mit Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Sofern das Wildschwein aus einem Untersuchungsgebiet stammt ergibt sich dann eine Untersuchungspflicht.

Rechtlicher Hintergrund

Jagdausübungsberechtigte, die Schwarzwild als Lebensmittel in den Verkehr bringen wollen, sind als Lebensmittelunternehmer im Sinne des Art. 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002¹ bzw. § 3 Nr. 7 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) anzusehen; entsprechend sind die Vorschriften über das Herstellen, Behandeln und in den Verkehr bringen zu beachten.

Da die Gebiete bekannt sind, in denen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit Radiocäsium belasteten Wildschweinen zu rechnen ist, besteht dort Grund zu der Annahme, dass das Schwarzwild so hoch belastet sein kann, dass von ihm ein unmittelbares oder mittelbares Risiko für die menschliche Gesundheit ausgeht. Daraus ergibt sich für den Lebensmittelunternehmer (Jäger) die Verpflichtung, vor dem Inverkehrbringen das Schwarzwild untersuchen zu lassen um sicherzustellen, dass die von ihm in den Verkehr gebrachten Lebensmittel sicher sind.

Wenn Wildbret außerhalb des häuslichen Bereichs an Dritte abgegeben oder verkauft wird, spricht man von "Inverkehrbringen".

Für die Beurteilung von im Verkehr befindlichen Lebensmitteln (z.B. Schwarzwildfleisch aus Rheinland-Pfalz oder andere in der EU erzeugten Lebensmittel) gelten die Höchstwerte der VO (EG) Nr. 733/2008² in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 14.04.2003 (2003/274/EG)³, Erwägungsgrund (5): d. h. die Höchstwerte der VO (EG) Nr. 733/2008 sind auch beim Handel innerhalb der Gemeinschaft anzuwenden: 370 Bq/kg (Becquerel Radiocäsium pro Kilogramm) für Milch und Milcherzeugnisse und 600 Bq/kg für alle anderen betroffenen Erzeugnisse (wie z.B. Schwarzwild).

19_10_02_Info_zur Radio_Cäsium_Untersuchung_Schwarzwild_1.docx

Postanschrift
Burgstraße 11
67659 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Pfaffstraße 40-42, 67655 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 tragen die Lebensmittelunternehmer dafür Sorge, dass Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechtes erfüllen. Diese Sorgfaltspflicht würde verletzt, sofern bei Schwarzwild, das im Untersuchungsgebiet Pfälzerwald erlegt worden ist, kein Nachweis der Einhaltung des zulässigen Höchstwertes für Radiocäsium erbracht wurde. Ein Verstoß dagegen kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden.

Überschreitung des Höchstwertes von 600 Bq/kg

Ein Verzehr von Lebensmitteln mit Radiocäsiumgehalten über 600 Bq/kg führt nicht zu einer akuten Gesundheitsgefährdung. Die festgelegten Höchstwerte sollen dazu beitragen, dass die Gesamtstrahlenexposition des Menschen nicht durch die Aufnahme solcher künstlichen Radionuklide nennenswert erhöht wird.

Wenn sich bei der Messung des Wildschweinfleisches eine Überschreitung des Höchstwertes von 600 Bq/kg herausstellt, muss das Tier unschädlich beseitigt werden (Tierkörperbeseitigungsanstalt). Der Bund leistet für Schäden, die durch ein nukleares Ereignis in einer ausländischen Kernanlage verursacht werden, einen Ausgleich, wenn u.a. ein Schadensersatzanspruch gegen den Betreiber einer Kernanlage nicht durchsetzbar ist (§ 38 Abs. 2 Atomgesetz). Auf dieser Grundlage kann eine Ausgleichszahlung beim Bundesverwaltungsamt (BVA) beantragt werden. Das gesamte Verfahren ist auf der Homepage des BVA beschrieben:

http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Entschaedigung/Ausgleichszahlung_Atomgesetz/tschernobyl-inhalt.html.

Neben dem aktuell gültigen Antragsformular (ist auf der Internetseite abrufbar) müssen folgende Unterlagen im Original bei der **zuständigen unteren Jagdbehörde** eingereicht werden:

- Messprotokoll einer anerkannten Messstelle
- Amtlicher Vernichtungsnachweis nach Tierkörperbeseitigungsrecht (als Kategorie 1)

Die untere Jagdbehörde prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen, bestätigt diese und leitet den Antrag an das BVA weiter. Die Originalnachweise verbleiben bei der unteren Jagdbehörde.

Untersuchungsverfahren

Untersuchungen in einer dezentralen Messstelle (Messgerät Becquerel-Monitor LB 200)

Schwarzwild, das im festgelegten Untersuchungsgebiet erlegt wurde, muss vor Inverkehrbringen auf Radiocäsium untersucht werden. Die privaten Jagdäusübungsberechtigten können diese Untersuchungen bei den dezentralen Messstellen durchführen lassen. Für das Untersuchungsgebiet Pfälzerwald verfügen zurzeit insgesamt fünf "private" Messstellen und zwei Forstämter über mobile Messgeräte und sind als dezentrale Messstellen tätig:

Queidersbach (Herr Berthold Schneider, Brunnenstr. 6), Maßweiler, Landau, Lambrecht, Eppenbrunn und die Forstämter Johanniskreuz und Hinterweidenthal.

Von dem zu untersuchenden Wildschwein werden etwa 600 g Muskelfleisch entnommen. Fett- und Bindegewebsanteile müssen vorher entfernt werden, da sie das Ergebnis verfälschen.

Für die Probe wird in der Messstelle eine eindeutige Probennummer (mindestens Messstellennummer und laufende Nummer z.B. 1 -25) vergeben und die Probe mit dieser gekennzeichnet (Etikett am Entnahmegefäß, Beschriftung mit wasserfestem Stift) . Außerdem werden der Einsender (Jäger, Forstamt, etc.), das Erlegungsdatum, der Erlegungsort (Revier und Gemarkung) sowie Alter, Geschlecht und Gewicht des Tieres erfasst. Nach der Messung erhält der Einsender eine Ergebnismitteilung, die auch für den Antrag auf Ausgleichszahlung verwendet wird.

Die für die Radiocäsiumuntersuchung zusätzlich notwendigen Angaben zum Tier können für die Abgabe bei der dezentralen Messstelle bzw. zum Versand dorthin auf dem Wildursprungschein erfasst werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

² Verordnung (EG) Nr. 733/2008 vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl.

³ Empfehlung der Kommission vom 14. April 2003 über den Schutz und die Unterrichtung der Bevölkerung in Bezug auf die Exposition durch die anhaltende Kontamination bestimmter wild vorkommender Nahrungsmittel mit radioaktivem Cäsium als Folge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl.

⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel (AW Schnellwarnsystem- AW SWS) vom 08. September 2016